

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

**Mitteilung nach Regel 58 EPÜ
 Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln in den Anmeldungsunterlagen**

Die Formalprüfung gemäß Artikel 90 (3) EPÜ und Regel 57 EPÜ hat ergeben, dass die oben genannte europäische Patentanmeldung folgenden Mangel/folgende Mängel aufweist:

- Mangel/Mängel in Anmeldungsunterlagen, die am Anmeldetag eingereicht worden sind
- Mangel/Mängel in Anmeldungsunterlagen, die unter Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung gemäß Regel 40 (1) c) EPÜ eingereicht worden sind
- Mangel/Mängel in fehlenden Teilen der Beschreibung oder fehlenden Zeichnungen (oder deren Übersetzung), die gemäß Regel 56 EPÜ eingereicht worden sind
- Mangel/Mängel in Ansprüchen, die nach dem Anmeldetag eingereicht worden sind
- Mangel/Mängel in der Übersetzung der Anmeldung (R. 49 (1) EPÜ)
- Mangel/Mängel in Schriftstücken, die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung ersetzen (R. 50 (1) EPÜ), eingereicht mit Schreiben vom
-
- ANLAGE A: Zusammenfassung und/oder Erteilungsantrag
- ANLAGE B: Anmeldungsunterlagen (außer Zeichnungen)
- ANLAGE C: Zeichnungen

Sie werden aufgefordert, den Mangel/die Mängel innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung zu beseitigen **und**, falls zutreffend, die Zusatzgebühr für eine europäische Patentanmeldung, die mehr als 35 Seiten umfasst (Regel 38 (2) EPÜ, Art. 2 (1), Nr. 1a Gebührenordnung), zu entrichten.

Wird der festgestellte Mangel/Werden die festgestellten Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so wird die europäische Patentanmeldung nach Artikel 90 (5) EPÜ zurückgewiesen.

Wird eine nach Erfüllung der formellen Erfordernisse fällige Zusatzgebühr (Art. 2 (1), Nr. 1a GebO) nicht innerhalb derselben Frist entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (Art. 78 (2) EPÜ).

Einschreiben

Soweit sich diese Aufforderung nicht auf geänderte Anmeldungsunterlagen gemäß Regel 137 (2) EPÜ bezieht, können die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen nur insoweit geändert werden, als es erforderlich ist, um den oben genannten Mangel/die oben genannten Mängel zu beseitigen.



SAMPLE

ANLAGE A**MÄNGEL BETREFFEND DIE ZUSAMMENFASSUNG (R. 57 d) EPÜ)**

- Die Zusammenfassung ist nicht eingereicht worden.
- Das als "Zusammenfassung" bezeichnete Schriftstück gehört nicht zur Anmeldung, sodass die Zusammenfassung nicht eingereicht worden ist (Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, A-III, 10.2).

MÄNGEL BETREFFEND DEN ERTEILUNGSANTRAG (R. 57 b) EPÜ)

- Der Antrag ist nicht auf dem vom Europäischen Patentamt vorgeschriebenen Formblatt (anbei) eingereicht worden.
- Die im Antrag enthaltenen Angaben zu Namen/Anschrift/Staatsangehörigkeit/Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders sind unzureichend.
- Die im Antrag enthaltenen Angaben zum Namen/zur Geschäftsanschrift des bestellten Vertreters sind unzureichend.
- Der Antrag ist nicht vom Anmelder/von allen Anmeldern/vom Vertreter unterzeichnet worden.
- Die Liste über die dem Antrag beigefügten Anlagen ist nicht (richtig) ausgefüllt.